

- d) Rohr- und Schilfbestände während der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 15. August zu beseitigen, von Unbefugten zu befahren oder zu betreten,
- e) Wiesen, Feldraine, Ödland und Unland als Lebensräume freilebender geschützter Tiere abzubrennen,
- f) Flurgehölze und Bäume außerhalb des Waldes, die Lebensraum freilebender geschützter Tiere sind, zu beseitigen, soweit sie nicht zur Endnutzung und Erneuerung vorgesehen sind.

(6) In der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 15. August ist von den Tierhaltern Vorsorge zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen. Das darf nur mit solchen Mitteln und Geräten erfolgen, mit denen die Katzen unversehrt gefangen werden. Die gefangenen Katzen sind ihren Eigentümern umgehend zurückzugeben. Sind diese unbekannt, können die gefangenen Katzen schmerzlos getötet werden.

(7) Nicht heimische Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Natur ausgesetzt werden:

(8) Das Beringen von Vögeln und die Markierung von freilebenden geschützten Tieren zur Erforschung ihrer Zugwege und Lebensansprüche bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes. Bei freilebenden geschützten vom Aussterben bedrohten Tieren ist dazu eine Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erforderlich.

(9) Die wissenschaftliche Leitung der Wasservogelforschung erfolgt durch die Zentrale für die Wasservogelforschung der DDR, die wissenschaftliche Leitung der Beringung von Vögeln durch die Vogelwarte Hiddensee der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Leitung der Markierung von Fledermäusen, Elbebibern und anderen freilebenden geschützten Tierarten durch das ILN.

§22

Geschützte weitere Organismen

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann über die Festlegungen der §§ 20 und 21 hinaus Arten weiterer Organismengruppen zu geschützten Arten erklären.

§23

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu den gemäß § 21 Abs. 5 Buchstaben a bis d getroffenen Festlegungen für freilebende geschützte Tierarten der Schutzkategorie a gemäß § 21 Abs. 2 genehmigen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu den gemäß § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 getroffenen Festlegungen für Naturschutzgebiete, soweit es sich nicht um Totalreservate handelt, und für geschützte Feuchtgebiete sowie zu den gemäß § 20 Abs. 4 getroffenen Festlegungen für wildwachsende geschützte Pflanzenarten der Schutzkategorien a bis d und gemäß § 21 Abs. 5 Buchstaben a bis d getroffenen Festlegungen für freilebende geschützte Tierarten der Schutzkategorie b bis d gemäß § 21 Abs. 2 genehmigen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise können auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu Festlegungen gemäß

§ 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 Buchstaben e und f genehmigen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise können Ausnahmen zu den Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen gemäß § 19 Absätze 1 und 3 genehmigen. Bei Ausnahmegenehmigungen für Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung ist die Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung ist die Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzuholen.

IV.

ökologisch bedeutsame Bereiche in der intensiv genutzten Landschaft

§24

ökologisch bedeutsame Bereiche

(1) Ökologisch bedeutsame Bereiche sind die von den Räten der Kreise und den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestimmten, in Dokumentationen erfaßten Teile der Landschaft, die auf Grund ihrer Standortbedingungen und strukturellen Beschaffenheit zur Sicherung der nachhaltigen Nutzung der Landschaft, zur Erhöhung ihrer Mannigfaltigkeit und Stabilität sowie zur Sicherung der Lebensbedingungen einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt beitragen und deshalb zu erhalten sind. Dazu zählen insbesondere:

- Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes,
- Flurgehölze,
- stehende und fließende Gewässer, einschließlich Solle, sowie Moore,
- Heiden, Hutungen und Staudenfluren,
- nicht intensiv genutzte Weiden, Wiesen, einschließlich Salzgrasland,
- Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen sowie nicht mehr abbaufähige Kiesgruben.

(2) Die Erfassung, Charakterisierung, Katalogisierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen Bereiche erfolgt unter Leitung des Rates des Kreises im engen Zusammenwirken mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten, dem Kreisvorstand der GNU sowie den Nutzungsberechtigten der Bodenflächen und Gewässer.

(3) Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in die Orts- und Flurgestaltungskonzeptionen aufzunehmen. Bei Maßnahmen, die die ökologisch bedeutsamen Bereiche verändern, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises einzuholen.

V.

Schutzerklärungen

§25

Einstweilige Sicherung

(1) Zur Sicherung von Objekten, die zur Unterschutzstellung gemäß § 11 und den §§ 13 bis 18 vorgesehen sind, können von den zuständigen örtlichen Räten einstweilige Siche-